

Referentin: GR Mag. Martina Nouria-Weißböck

## **Antrag**

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 28. März 2017

Tagesordnungspunkt Nr. 12)

Betrifft: Darlehen Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und  
Siedlungsgesellschaft m.b.H. - Außerordentliche Tilgungen

### Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Baden hat der Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (vormals ‚Familienhilfe‘) auf dem Grundstück Nr. 162/151, KG Rauhenstein (Vöslauerstraße 74) ein Baurecht eingeräumt. Auch wurde ein unverzinstes Darlehen zur Finanzierung des Bauprojektes seitens der Stadtgemeinde Baden gewährt, davon stehen noch EUR 250.006,78 als Forderung zu Buche. Mit Vereinbarung vom 27.06.1988 wurden unter anderem die Rückzahlungsmodalitäten des der Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. gewährten Darlehens geregelt und mit Nachtrag vom 24.01.2008 wurde ein jährlicher Rückzahlungsbetrag von exakt EUR 35.000,00 festgesetzt, somit wäre das Darlehen im Jahre 2024 vollständig getilgt.

Seitens der Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. wurde seit der Errichtung der Wohnhausanlage bis ins Jahr 2016 ein Darlehen des Landes NÖ getilgt. Gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes (WGG) ist die Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. verpflichtet, nach der nunmehrigen vollständigen Tilgung des Landesdarlehens noch aushaftende andere Darlehen vorzeitig zu tilgen.

Die Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. ist daher mit dem Anliegen an die Stadtgemeinde Baden herangetreten, ab 2017 zusätzlich zu der vereinbarten jährlichen Tilgung von EUR 35.000,00 außerordentliche Tilgungen vornehmen zu dürfen und soll der Nachtrag vom 24.01.2008 bezüglich der Tilgungsmodalitäten dahingehend angepasst werden.

Da die Annahme erhöhter jährlicher Tilgungen und die damit einhergehende vorzeitige Rückzahlung des gewährten Darlehens im Interesse der Stadtgemeinde Baden gelegen ist, soll daher gefasst werden folgender

### Beschluss:

Der Nachtrag vom 24.01.2008 soll dergestalt geändert werden, dass nunmehr die Möglichkeit von außerordentlichen Tilgungen zusätzlich zu den laufenden Tilgungen iHv EUR 35.000,00 p.a. durch die Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. ermöglicht werden. Die Verrechnung derartiger Tilgungen erfolgt zu Gunsten der Voranschlagsstelle 2/480 + 249 als überplanmäßige Einnahme.

-----  
einstimmig  
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent:

